

A photograph of two hands shaking, symbolizing agreement or partnership. The hands are positioned vertically, with the fingers interlocked. The background is a soft, out-of-focus light blue and white.

Bürgerstiftung Wölfersheim

- Satzung -

W: A stylized logo consisting of a blue letter 'W' followed by a vertical line of five red dots.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Stiftungszweck	4
§ 4	Stiftungsvermögen	6
§ 5	Stiftungsmittel	6
§ 6	Zuwendungen	6
§ 7	Organe der Stiftung.....	7
§ 8	Stiftungsvorstand	7
§ 9	Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes.....	8
§ 10	Aufgaben des Stiftungsvorstandes	8
§ 11	Geschäftsführung.....	9
§ 12	Stiftungskuratorium	9
§ 13	Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums	10
§ 14	Aufgaben des Stiftungskuratoriums	11
§ 15	Ehrenamt	11
§ 16	Rechnungsjahr und Jahresabschluss	11
§ 17	Satzungsänderungen.....	11
§ 18	Vereinigung und Auflösung.....	12
§ 19	Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes	12
§ 20	Stiftungsaufsicht	12
§ 21	In-Kraft-Treten der Satzung	12

Satzung der Bürgerstiftung Wölfersheim

PRÄAMBEL

Die Bürgerstiftung Wölfersheim ist eine Initiative der Gemeinde Wölfersheim. Sie ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Die Wölfersheimer Bürgerstiftung will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Ihr Engagement basiert auf Werten wie persönliche Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität, die, wie die Überzeugung, dass Eigentum verpflichtet, in den Grundrechten unserer Verfassung niedergelegt sind. Sie will erreichen, dass Bürger und Wirtschaftsunternehmen in der Gemeinde Wölfersheim noch mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen können.

Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Gemeinde Wölfersheim mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger stärken und lokale soziale, kulturelle, ökologische und wirtschaftliche Projekte und Angelegenheiten fördern. Zum anderen sollen Bürger und wirtschaftliche Unternehmen dazu motiviert werden, sich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

Die Bürgerstiftung Wölfersheim ist eine Ausprägung von Gemeinschaftssinn in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen. Die Stiftung will solche Vorhaben im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" fördern, die im Interesse des Gemeinwesens liegen.

Die Bürgerstiftung will ein Zeichen setzen und mit Bürgern und Unternehmen in der Gemeinde Wölfersheim zusammen Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens übernehmen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Wölfersheim“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wölfersheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
 - kulturelle,
 - soziale und
 - ökologische Projekte und Angelegenheitenim Sinne der Nachhaltigkeit in der Gemeinde Wölfersheim zu fördern.

Hierzu zählen:

- a) die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege:
 - die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein
 - Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen
 - die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern
- b) die Förderung der Jugend-, der Alten- und der Behindertenhilfe;
- c) die Förderung des Sports, insbesondere des Breiten- und des Nachwuchssports;
- d) die Förderung karitativer und mildtätiger Zwecke;
- e) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- f) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- g) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege;
- h) die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes;

- i) die Förderung internationaler und demokratischer Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Mitwirkung (z.B. Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Diskussionsveranstaltungen, Renovierungsarbeiten, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Stipendien und Preisen;
- b) die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Breitensports und die Förderung des Nachwuchses;
- c) die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen;
- d) die finanzielle Förderungen von Sportvereinen soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind;
- e) die finanzielle Förderung von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen;
- f) die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen.

(3) Die genannten Förderungen sollen der Bevölkerung in der Gemeinde Wölfersheim zugute kommen. In begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb.

(4) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern

- durch eigene Vorhaben oder
- durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.

(5) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

(6) Die Erfüllung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse in Form von Öffentlichkeitsarbeit mit ein.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Soweit möglich, ist es zwecks Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Hierfür sind die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Die Art der Vermögensanlage kann verändert werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6 Zuwendungen

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen. Sonstige Zuwendungen (Spenden) müssen zeitnah verwendet werden.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000,-- Euro kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
 - a) den Stiftungsvorstand (§ 8),
 - b) das Stiftungskuratorium (§ 12).
- (2) Die Organmitglieder sollen neben ihrer fachlichen Qualifikation eine Verbundenheit zur Gemeinde Wölfersheim aufweisen.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist ausgeschlossen.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Personen.
- (2) Geborenes Mitglied ist der Bürgermeister der Gemeinde Wölfersheim. Er ist zugleich vorsitzendes Mitglied des Vorstandes der Stiftung. Er kann sich von einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes der Gemeinde Wölfersheim vertreten lassen.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen, auch mehrmalige, sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifterin, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.
- (4) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden.
- (5) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Ihnen können entstandene und nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen ersetzt werden. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann das Stiftungskuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Die Höhe der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Verwaltungskosten der Stiftung darf insgesamt 25 Prozent der Erträge aus Vermögensanlagen nicht überschreiten.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, ersatzweise die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem die Zuständigkeiten einzelner Mitglieder geregelt werden können.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Kuratoriums,
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
 - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Kuratoriums,
 - Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,

- Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11,
- Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß § 17 der Satzung,
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß § 18 der Satzung.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 12 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus 10 bis 17 Personen.
- (2) Geborenes Mitglied ist der jeweilige Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim. Er kann sich von einem seiner gewählten Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden von der Stifterin bestellt. Nachfolgende Bestellungen erfolgen durch Beschluss des Kuratoriums vor Ende ihrer Amtszeit nach Anhörung des Stiftungsvorstandes.

- (5) Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit des Stiftungskuratoriums und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes abberufen werden.
- (6) Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellen die verbliebenen Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied.
- (7) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungskuratoriums ist der jeweilige Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Ihnen können entstandene und nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen ersetzt werden. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungskuratoriums kann der Stiftungsvorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Die Höhe der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Verwaltungskosten der Stiftung darf insgesamt 25 Prozent der Erträge aus Vermögensanlagen nicht überschreiten.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (3) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann das Stiftungskuratorium auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes.
- (5) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit;
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung;
- Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- Entlastung des Stiftungsvorstandes;
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 11 der Satzung;
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 10 der Satzung;
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 10 der Satzung;
- Stellungnahme zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 17 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 18 der Satzung.

§ 15 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung erhalten eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages.
- (2) Alle anderen Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2009.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen und bei der Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (3) Der Vorstand kann die Jahresrechnung auch durch einen Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) § 3 Absatz (1) Punkt i) bleibt immer Bestandteil der Satzung und kann nicht verändert oder gestrichen werden.

- (2) Sonstige Änderungen der Satzung können vom Stiftungsvorstand nach Anhörung des Stiftungskuratoriums mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18 Vereinigung und Auflösung

- (1) § 17 gilt auch für Beschlüsse über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Wölfersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

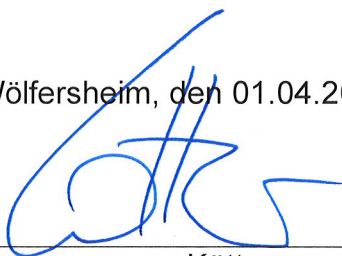
§ 20 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsicht ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind umgehend anzuzeigen.

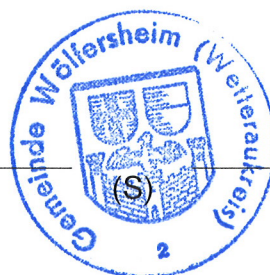
§ 21 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Wölfersheim, den 01.04.2009



Kötter
Bürgermeister



Müller
1. Beigeordneter